

Mittlere Wasserkraftanlagen gemäß § 13 Ökostromgesetz

Welche Ziele werden mit der Förderung verfolgt?

Durch die Förderung von mittleren Wasserkraftwerken soll der Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger erhöht werden.
Ziel ist es bis zum Jahr 2014 durch diese Förderung die Errichtung von mittleren Wasserkraftwerken im Ausmaß von 150 MW zu unterstützen.

Wer kann sich um die Förderung bewerben?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, die mittlere Wasserkraftwerke errichten und betreiben.

Was genau wird gefördert?

Gemäß §7 Abs. 1 Ökostromgesetz als Ökostromanlagen anerkannte Wasserkraftwerke mit einer Engpassleistung von über 10 MW bis einschließlich 20 MW, deren Baubeginn zwischen 1. Juli 2006 und 31. Dezember 2013 und deren Inbetriebnahme bis spätestens 31. Dezember 2014 erfolgt.

Wie berechnet sich die Förderung?

Basierend auf dem nachgewiesenen Förderbedarf gemäß § 13a Ökostromgesetz berechnet sich die Förderung wie folgt:

- Für mittlere Wasserkraftanlagen wird nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ein Investitionszuschuss in der Höhe von maximal 10% der erforderlichen Investitionskosten (netto) gewährt, maximal jedoch ein Investitionszuschuss in Höhe von 400 Euro/kW Engpassleistung sowie insgesamt maximal 6 Millionen Euro pro Projekt.
- Unbeschadet dieser Fördergrenzen können gemäß Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen auf Basis der ermittelten umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten maximal bis zu 40 % der förderfähigen Kosten als Förderung gewährt werden

Die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten werden als Differenz zwischen dem eingereichten Projekt und den Kosten eines standardisierten Referenzszenarios von den erforderlichen Investitionskosten ermittelt. Als Grundlage zur Berechnung des Referenzszenarios werden die Kosten eines fossil befeuerten Kraftwerks und die Betriebskosten für fünf Jahre Vollbetrieb herangezogen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Das Ansuchen muss vor Baubeginn bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG einlangen.
- Vorliegen aller für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen in erster Instanz.
- Vollinbetriebnahme der Anlage bis spätestens 31. Dezember 2014.

Nach welchen Kriterien werden Projekte ausgewählt und gereiht?

Aufgrund der begrenzten Fördermittel erfolgt die Förderungsgewährung entsprechend dem Eingang der vollständigen Förderungsansuchen. Für die Reihung der eingebrachten Förderungsansuchen ist das Vorliegen der nachstehend angeführten Unterlagen ausschlaggebend. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig bei der Einbringung des Förderungsansuchens übermittelt, hat die Abwicklungsstelle den Förderungswerber unter Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen aufzufordern, die Unterlagen nachzureichen. Werden diese bis dahin vollständig nachgereicht, so gilt das ursprüngliche Einreichdatum. Andernfalls gilt das Förderungsansuchen erst mit Einlangen der vollständigen Unterlagen als eingereicht und wird dementsprechend gereiht. Werden von der Abwicklungsstelle geforderte ergänzende Unterlagen zur Beurteilung des Förderungsansuchens nicht vollständig übermittelt, so kann dies zu einer neuen Reihung des Projektes führen, sofern die Nachforderung der Unterlagen schriftlich erfolgte, eine Frist von 4 Wochen gesetzt wurde und der Förderungswerber

auf die Konsequenzen der Nichteinhaltung dieser Frist ausdrücklich hingewiesen wurde. Ausschlaggebend für die neue Reihung ist das Datum des Eingangs der vollständigen nachgeforderten Unterlagen.

Welche Unterlagen sind erforderlich und unbedingt einzureichen?

- Rechtmäßig gefertigtes Förderungsansuchen
- Detaillierte technische Beschreibung zur geplanten Anlage
- Detaillierte Darstellung der Investitionskosten
- Wirtschaftlichkeitsberechnung entsprechend der dynamisierten Kapitalwertmethode (Lebensdauer für elektronische Anlagenteile 25 Jahre; Lebensdauer für die übrigen Anlagenteile 50 Jahre; Verzinsung des eingesetzten Kapitals 6 Prozent; erwartete Stromerlöse – Durchschnittswert der letztverfügbaren EEX-Forwardpreise)
- Gutachten eines vom Landeshauptmann bestimmten unabhängigen Sachverständigen zum Nachweis des Förderbedarfs, des Investitionsvolumens und der Angemessenheit der Kosten
- Alle erforderlichen Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage (zumindest erste Instanz)
- Auszug aus dem Firmenbuch

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf auf Aufforderung der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG vorzulegen.

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf auf Aufforderung der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (www.oem-ag.at) vorzulegen.

Formulare und Informationen sind bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (www.oem-ag.at) erhältlich:

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
Kundenservice

Alserbachstr. 14-16
A – 1090 Wien

Telefon +43 5 78766–10
Fax +43 5 78766-99
E-Mail kundenservice@oem-ag.at

Anmerkung:

Das vorliegende Informationsblatt basiert auf den Förderrichtlinien für die Errichtung von KWK-Anlagen und mittleren Wasserkraftwerken.